

Vereinbarung

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung
vertreten durch die
Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

**der Militärversicherung
vertreten durch die
Suva,**

**der Invalidenversicherung (IV)
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV),**

nachfolgend **Versicherer** genannt

und

**dem Schweizer Physiotherapie Verband
physioswiss,**

H+ Die Spitäler der Schweiz,

nachfolgend **Leistungserbringer** genannt

betreffend

Vergütung von Physiotherapie-Berichten

1. Ausgangslage

Im Rahmen von physiotherapeutischen Behandlungen im UVG, MVG und IVG werden von den Versicherern vermehrt Berichte bei Physiotherapeutinnen (*aus Gründen der Lesbarkeit steht die weibliche Form jeweils für beide Geschlechter*) eingefordert. Da im Physiotherapietarif keine Berichtspositionen vorgesehen sind, haben sich die Versicherer mit dem Berufsverband physioswiss sowie mit H+ über die Vergütung solcher Berichte verständigt. Der gewählte Tarif lehnt sich dabei eng an die bereits bestehende Regelung im IV-Bereich an und ersetzt diese.

2. Vergütung von Berichten

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- Der Versicherer legt bei der Auftragserteilung fest, welche Art von Bericht er wünscht (z.B. ein nicht formalisierter Bericht 2), oder er fügt bei formalisierten Berichten das auszufüllende Formular bei. Fehlt eine Konkretisierung bei der Auftragserteilung, kann die Physiotherapeutin davon ausgehen, dass der Versicherer etwa eine (1) A4-Seite freien Text erwartet und dafür einen Bericht 2 vergütet.
- Wenn es aus Sicht der Physiotherapeutin Gründe gibt, die gegen eine Berichtserstellung im Rahmen des Auftrags sprechen, nimmt sie mit dem Versicherer Rücksprache und vereinbart das weitere Vorgehen.
- Unvollständige Berichte, in denen wichtige Informationen fehlen, müssen kostenlos ergänzt werden.
- Ist die Vergütung eines Berichtes unklar, so ist die Definition analog zum TARMED massgebend, wonach eine Seite freier Text mindestens 35 Zeilen (10 Punktschrift) beinhalten muss. Das bedeutet z.B., dass ein Bericht 2 (Ziffer 7492) einen Umfang in der Größenordnung von 35 Zeilen freien Text haben muss.
- Wird im Zusammenhang mit dem Bericht zusätzlich ein Assessment verlangt, so kann für dieses einmal die Ziffer 7350 in Rechnung gestellt werden.
- Diese Regelung gilt ohne Präjudiz für die im Rahmen einer künftigen Revision des Physiotherapietarifs allenfalls festzulegende Vergütung von Berichten.
- Physiotherapie-Berichte sollen nicht in jedem Einzelfall eingefordert werden, sondern nur dann, wenn aus Sicht der Versicherer ein derartiger Bericht für die Fallbeurteilung notwendig ist (kein Automatismus).
- **IV:** Diese Vergütungsregelung ersetzt jene des IV Rundschreibens Nr. 258.

2.2 Tarif

Bericht 1 - Formalisierter Bericht

Ziffer 7491 Vergütungspauschale pro Bericht **25 TP**

Berichtsumfang

eine A4-Seite (siehe Anhang: Fragebogen der Versicherer *)

Berichtsinhalt

Enthält in der Regel die Antworten auf gezielte Fragen des Versicherers (formalisierte Bericht). Bestandteil dieses Berichtes kann u.a. eine Begründung der Physiotherapeutin für eine 3. oder 4. Serie sein, warum aus ihrer Sicht eine weitere Therapie sinnvoll ist oder auch eine Einschätzung zur Leistungsfähigkeit des Patienten sein.

Bericht 2 - Formalisierter oder nicht formalisierter Bericht

Ziffer 7492 Vergütungspauschale pro Bericht **50 TP**

Berichtsumfang

Formalisierte Bericht im Umfang von zwei A4-Seiten oder nicht formalisierte Bericht im Umfang von einer A4-Seite freier Text (siehe dazu Ziffer 2.1 Abs.5 der allgemeinen Bestimmungen in dieser Vereinbarung).

Berichtsinhalt:

Enthält Anamnese/Verlauf, Therapieziele und Prognose (wahrscheinlicher Grad der Funktionsverbesserung). Wird ein einfacher „normaler“ Zwischen- oder Verlaufsbericht (ohne spezifischen umfangreichen Fragekatalog) verlangt, gilt dies in jedem Fall höchstens als Bericht 2.

*) Der Fragebogen kann ebenfalls von unserer Webseite heruntergeladen werden:
www.zmt.ch

Bericht 3 (Formalisierte oder nicht formalisierte Berichte)

Ziffer 7493 Vergütungspauschale pro Bericht

100 TP

Berichtsumfang:

Formalisierte oder nicht formalisierte Berichte. Formalisierte Berichte im Umfang von mindestens drei A4-Seiten. Nicht formalisierte Berichte mit mindestens zwei A4-Seiten freiem Text (siehe dazu Ziffer 2.1 Abs.5 der allgemeinen Bestimmungen in dieser Vereinbarung).

Berichtsinhalt:

Enthält neben Anamnese/Verlauf, Therapiezielen und Prognose noch weitere von den Versicherern verlangte Informationen.

Ist die Zuordnung eines Berichtes in eine der drei Berichtskategorien unklar, so gelten die Ausführungen gemäss Ziff. 2.1 Punkt 4 der Allgemeinen Bestimmungen.

3. Vergütungsvoraussetzungen

- Von Physiotherapeutinnen verfasste Berichte werden nur vergütet, wenn sie vorläufig vom Versicherer verlangt wurden. Unaufgefordert zugestellte Berichte werden nicht vergütet. Die Beweispflicht, dass ein Bericht vom Versicherer verlangt worden ist, liegt beim Leistungserbringer, der Rechnung stellt.
- Die Vergütung erfolgt direkt an den Leistungserbringer und ist in der Regel 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- Für die Behandlung von IV-Versicherten gilt Art. 5 der Ausführungsbestimmungen zum Tarifvertrag vom 1. September 1997.

4. Inkraftsetzung / Kündigung

Diese Vereinbarung ersetzt die per 1. April 2009 in Kraft gesetzte Pilotvereinbarung und tritt am 1. April 2011 in Kraft. Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, auf den 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember gekündigt werden, erstmals auf den 30. Juni 2012.

Die Vereinbarung, oder Teile der Vereinbarung können jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen, ohne vorangehende Kündigung geändert werden.

Sursee, Luzern, Bern, 9. Juni 2011

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

**Suva
Militärversicherung**

Der Präsident

Der Direktor

Felix Weber

Stefan A. Dettwiler

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung**

Der Vizedirektor

Stefan Ritler

**physioswiss
Schweizer Physiotherapie Verband**

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Roland Paillex

Christian Mehr

H+ Die Spitäler der Schweiz

Der Präsident

Der Direktor

Charles Favre

Bernhard Wegmüller

Anhang: *Fragebogen der Versicherer (formalisierte Bericht 1)*